

# **BGer 4C.151/2001 vom 23. Oktober 2001**

Bundesgericht, 2001-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.151\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.151_2001)

FR: TF 4C.151/2001 du 23 octobre 2001

IT: TF 4C.151/2001 del 23 ottobre 2001

## **Regeste**

Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 16**

Oktober 1998 aufgelöst worden sei, so dass seit diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr berechnet werden könnten; wegen Schlechterfüllung und gravierenden Vertragsverletzungen seien auch die übrigen Gebühren ab dem 11. Februar 1998 abzusprechen, bzw. nach Ermessen des Richters erheblich zu reduzieren und entsprechend zurückzuerstatten. c) Zu dieser Argumentation ist zunächst zu bemerken, dass der Beklagten - wie ausführlich dargelegt - keine Vertragsverletzungen vorgeworfen werden können. Es besteht deshalb kein Anlass, die Vermögensverwaltungsgebühren wegen "Schlechterfüllung" bzw. "gravierenden Vertragsverletzungen" zu streichen bzw. zu kürzen. Damit ist nur noch zu prüfen, ob die Beklagte berechtigt war, für das vierte Quartal 1998 und das erste Quartal 1999 Gebühren zu erheben. Dazu hat das Handelsgericht ausgeführt, dass zunächst nur der Vermögensverwaltungsvertrag aufgehoben, der Depotvertrag aber noch weitergeführt worden sei. Es könne daher sein, dass die Administrationsgebühren im Sinn von Gebühren für die Depotführung weiterhin geschuldet sei. Dies wird von der Klägerin nicht bestritten. Auch diesbezüglich erweist sich die Berufung somit als unbegründet. 7.-Nachdem sich ergeben hat, dass der Beklagten keine Vertragsverletzungen vorgeworfen werden können, ist auf die Beanstandungen der Klägerin im Zusammenhang mit dem Schaden nicht einzugehen. Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 26. März 2001 ist zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OR und Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.